

Sonntag, 26. September 2021

Urnenabstimmung

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne:
Totalrevision der Gemeindeordnung

Seite

Beleuchtender Bericht

4

Oberstufenschulgemeinde Wädenswil Gemeindeordnung

8

Wädenswil, 21.7.2021

Den Stimmberechtigten der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Der Totalrevision der Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil wird zugestimmt.

Beleuchtender Bericht

Totalrevision der Gemeindeordnung

Kurzbeschreibung

Das neue Gemeindegesetz verlangt, dass alle Gemeindeordnungen bis Ende 2021 dem neuen Gesetz angepasst werden. Diese gesetzliche Pflicht wird mit einer Totalrevision erfüllt. Sie basiert auf der Mustergemeindeordnung des Kantons und berücksichtigt die neusten Anpassungen des Volksschul- und Lehrpersonalgesetzes. Die Zuständigkeit der Urnenabstimmung (obligatorisches Referendum) wird erweitert. Die Schulpflege erhält neue Delegationsmöglichkeiten. Die Finanzbefugnisse werden vereinfacht dargestellt. Die grössten vorgesehenen Änderungen sind die Reduktion der OSW-Schulpflege von 9 auf 5 Mitglieder sowie die Einführung einer GRPK ab Sommer 2022. Die Gemeindeordnung soll auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

A. Anlass zur Revision und Ziel

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 in Kraft getreten. Es verpflichtet alle Gemeinden, ihre Gemeindeordnungen bis Ende 2021 anzupassen. Bei dieser Gelegenheit soll die Schulpflege von 9 auf 5 Mitglieder verkleinert werden. Die neue Gemeindeordnung soll nach der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten. Damit erfüllt die Schulgemeinde ihre gesetzliche Pflicht.

B. Das neue Gemeindegesetz

Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und den Finanzhaushalt der Gemeinden. Im Rahmen dieses Gesetzes regeln die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig in der Gemeindeordnung. Das neue Gesetz bringt einige Neuerungen in der Kompetenzteilung (Urne, Gemeindeversammlung, Behörde). Der Beitritt zu Zweckverbänden, Anschlussverträge und Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterstehen neu der Urnenabstimmung. Kommissionen werden umbenannt. Das Gesetz eröffnet neue Möglichkeiten, Aufgaben der Behörde zu delegieren. Jede Gemeinde benötigt neben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) eine finanztechnische Prüfstelle. Ein grosser Teil des Gesetzes betrifft den Finanzhaushalt, was auf die Gemeindeordnung keine Auswirkungen hat.

C. Die Totalrevision der Gemeindeordnung

Der Kanton hat als Empfehlung eine Mustergemeindeordnung mit Varianten zur Verfügung gestellt. Die Schulpflege hat diese als Grundlage genommen. Die neue Gemeindeordnung enthält zahlreiche Bestimmungen, die sich von der ehemaligen Gemeindeordnung vom 15. Mai 2011 nur in der Formulierung, nicht aber inhaltlich unterscheiden. Trotzdem soll eine Totalrevision vorgenommen werden, um ein Flickwerk zu vermeiden. Eine synoptische Darstellung auf der Homepage stellt die neuen und alten Bestimmungen einander gegenüber und kommentiert sie. Das kantonale Gemeindeamt (GAZ) hat die Gemeindeordnung vorgeprüft. Ihre Empfehlungen wurden berücksichtigt.

D. Die Neuerungen der Gemeindeordnung

1. Gemeindegebiet

Nachdem die Gemeinden Hütten, Schönenberg und Wädenswil zusammengelegt wurden, entspricht das Gemeindegebiet der bisherigen Oberstufenkreisgemeinde genau dem Gebiet der politischen Gemeinde Wädenswil (Art. 2). Sie soll aber eine autonome Schulgemeinde bleiben mit der Schulpflege als Gemeindevorstand (Art. 3). Ob dies so bleibt, werden die Stimmberechtigten bei einer späteren Abstimmung zu einer Einzelinitiative über die Einführung der Einheitsgemeinde entscheiden. Die Schulpflege hat gute Gründe, an der Autonomie der Oberstufenschulgemeinde festzuhalten und wird dies in der Urnenabstimmung über die Initiative begründen.

2. Interessenbindungen

Das Gemeindegesetz (GG § 42) verlangt, dass die Mitglieder der Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen, d.h. berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften in Organen und Beteiligungen. Diese müssen publiziert werden (Art. 5).

3. Gemeindeaufgaben

Die Oberstufenschulgemeinde führt wie bisher die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr. Neu wird die Sporttalentklasse ausdrücklich genannt (Art. 4).

4. Wahlverfahren

Das Wahlverfahren wird nicht verändert. Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen dazu nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet (Art. 9).

5. Kompetenzen der Urnenabstimmung

Die Kompetenzen zum Abschluss von Zweckverbandsverträgen und wichtigen Anschlussverträgen sowie Gebietsänderungen lagen bisher bei der Gemeindeversammlung. Nach dem neuen Gemeindegesetz unterliegen diese der Urnenabstimmung (Art. 9 Ziff. 3 — 6). Das obligatorische Finanzreferendum bleibt unverändert bei Fr. 2'000'000 für einmalige Ausgaben und Fr. 200'000 für wiederkehrende Ausgaben (Art. 9 Ziff. 2).

6. Kompetenzen der Gemeindeversammlung

Über den Beitritt zu Zweckverbänden und Anschlussverträgen beschliesst nicht mehr die Gemeindeversammlung, sondern die Urnenabstimmung.

7. Die Schulpflege

- 7.1. **Zusammensetzung:** Die Schulpflege soll künftig mit Einschluss des Präsidiums aus 5 statt 9 Mitgliedern (Art. 20) bestehen. Mit dem neuen Volksschulgesetz und der Einführung der Schulleitungen haben sich die Aufgaben der Schulpflege mehr auf die strategische Ebene verlagert. Diese Aufgaben sollten auch mit fünf Mitgliedern wahrgenommen werden, vorausgesetzt, die Schulleitung kann mehr belastet und die Behördenaufgaben sinnvoll und milizverträglich auf die wenigen Mitglieder verteilt werden. Eine Mehrbelastung des Präsidiums ist jedenfalls zu erwarten. Die Mitarbeitenden der Schulverwaltung werden weiterhin die nötige administrative und professionelle Unterstützung von Schulpflege und Schulleitung leisten. Die amtierende Behörde mit 9 Mitgliedern bleibt bis zum Ende der Amtsdauer 2018 — 2022 im Amt (Art. 36).
- 7.2. **Aufgaben und Kompetenzen:** Die Aufgaben und Kompetenzen sind entsprechend der Mustergemeindeordnung in Wahl- und Anstellungsbefugnisse, Rechtsetzungs- und Allgemeine Verwaltungsbefugnisse sowie Finanzbefugnisse aufgeteilt (Art. 22 — 25). Sie entsprechen weitgehend der Mustergemeindeordnung.
- Die Ausgabenkompetenzen bleiben unverändert. Sie liegen bei neuen, im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben von Fr. 300'000 (höchstens Fr. 600'000 im Jahr), bei wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 50'000 (höchstens Fr. 100'000 im Jahr) (Art. 25 Ziff. 1). Die Kompetenzen für Investitionen im Finanzvermögen verbleiben bei Fr. 300'000. Die Stellungnahme der RPK zu den Finanzbefugnissen wurde berücksichtigt.
- 7.3. **Kompetenzdelegation:** Wie bisher kann die Schulpflege Aufgaben an einzelne Mitglieder und Ausschüsse übertragen. Erhalten sie abschliessende Befugnisse, geht der Rechtsweg künftig nicht mehr an die Schulpflege, sondern direkt mit Rekurs an den Bezirksrat (Art. 19).

8. Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Das neue Gemeindegesetz erlaubt der Behörde, gewisse Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an Angestellte der Schulgemeinde zur selbstständigen Erledigung zu delegieren (Art. 21). Bisher war dies nur in Parlamentsgemeinden gestattet. Ob und wie weit die Schulpflege davon Gebrauch machen wird, ist offen. Die Aufgaben und Kompetenzen regelt die Schulpflege (Art. 23 Ziff. 5).

9. Weitere Organe

Als weitere Organe sind Schulleitung, Schulkonferenz und Schulverwaltung aufgeführt, deren Aufgaben durch das Volksschulgesetz vorgegeben sind (Art. 27 — 29).

10. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (GRPK) und Prüfstelle

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Wädenswil übte bisher die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) aus. Das neue Gemeindegesetz (§ 60 Abs. 3) erlaubt, dass auch die Versammlungsgemeinden die Rechnungsprüfungskommission mit den Befugnissen der Geschäftsprüfung ausstatten (GRPK). Die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil macht von dieser Möglichkeit Gebrauch (Art. 30). Die GRPK überprüft nicht nur — wie bisher die RPK — die finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit und finanzielle Angemessenheit, sondern auch die sachliche Angemessenheit. Sie übt die Kontrolle über die Geschäftsführung der Schulgemeinde aus und stellt Antrag zum Geschäftsbericht.

Das Gemeindegesetz verlangt, dass die Gemeinden neben der Rechnungsprüfungskommission eine unabhängige finanztechnische Prüfstelle einsetzen. Sie wird von der GRPK und der Schulpflege gemeinsam bestimmt (Art. 33). Sie hat der GRPK und dem Bezirksrat Bericht zu erstatten.

E. Kostenfolgen

Die Totalrevision der Gemeindeordnung allein hat keine direkten finanziellen Auswirkungen durch Mehrkosten.

F. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Wädenswil empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Antrag

Die Oberstufenschulpflege beantragt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 zuzustimmen.

Wädenswil, 21.7.2021

Oberstufenschulpflege Wädenswil

Verena Dressler	Monika Frei
Präsidentin	Schulverwaltungsleiterin

Gemeindeordnung

Oberstufenschulgemeinde Wädenswil

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Gemeindeordnung	2
Art. 2	Gemeindegebiet	2
Art. 3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	2
Art. 4	Gemeindeaufgaben	2
Art. 5	Offenlegung der Interessenbindungen	2
II.	Die Stimmberechtigten	2
1.	Politische Rechte	2
Art. 6	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	2
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	3
Art. 7	Verfahren	3
Art. 8	Urnenwahl	3
Art. 9	Erneuerungs- und Ersatzwahlen	3
Art. 10	Obligatorische Urnenabstimmung	3
Art. 11	Fakultatives Referendum	4
3.	Gemeindeversammlung	4
Art. 12	Einberufung und Verfahren	4
Art. 13	Wahlbefugnis	4
Art. 14	Rechtsetzungsbefugnisse	4
Art. 15	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	4
Art. 16	Finanzbefugnisse	5
III.	Die Schulpflege	5
Art. 17	Geschäftsführung	5
Art. 18	Beratende Kommissionen und Sachverständige	5
Art. 19	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	5
Art. 20	Zusammensetzung	6
Art. 21	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	6
Art. 22	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	6
Art. 23	Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 24	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 25	Finanzbefugnisse	7
Art. 26	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	8
IV.	Weitere Organe	8
Art. 27	Schulleitung	8
Art. 28	Schulkonferenz	8
Art. 29	Schulverwaltung	9
V.	Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) und Prüfstelle	9
Art. 30	Zuständigkeit	9
Art. 31	Aufgaben (GRPK)	9
Art. 32	Herausgabe von Unterlagen	9
Art. 33	Prüfungsfristen	9
Art. 34	Finanztechnische Prüfstelle	10
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 35	Inkrafttreten	10
Art. 36	Aufhebung früherer Erlasse	10
Art. 37	Übergangsregelungen	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 **Gemeindegebiet**

Die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Wädenswil.

Art. 3 **Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**

In der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art. 4 **Gemeindeaufgaben**

1 Die Oberstufenschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

2 Die Oberstufenschulgemeinde kann als Besondere Schule im Sinne von § 14 des Volksschulgesetzes Sporttalentklassen führen.

Art. 5 **Offenlegung der Interessenbindungen**

1 Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts,
- d) ihre Parteimitgliedschaft.

2 Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 **Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

2 Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich.

3 Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

- 1 Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde Wädenswil übertragen.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 3 Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde Wädenswil wahr.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Für Erneuerungs- und Ersatzwahlen der gemäss Art. 8 GO an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck; die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck; die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Schulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 11 Fakultatives Referendum

1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

2 Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten und die Entschädigung der Behördenmitglieder. Soweit die Gemeinde keine eigenen Regelungen erlässt, gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der Stadt Wädenswil.
2. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebauten Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Schulgemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck; die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck; die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung des Geschäftsberichts,
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 300'000,
10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 300'000.

III. Die Schulpflege

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

1 Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

2 Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt §10 Lehrpersonalgesetz.

3 Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20 **Zusammensetzung**

- 1 Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.
- 2 Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 21 **Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

- 1 Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.
- 2 Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 22 **Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

- 1 Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
- 2 Sie ernennt oder stellt an:
 1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter
 2. die Leiterin bzw. den Leiter Schulverwaltung
 3. die Lehrpersonen
 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt
 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt
 6. die weiteren Angestellten im Schulbereich

Art. 23 **Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut;
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses;
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen;
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 21 GO;
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen;
7. betreffend die Ordnung an den Schulen;
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 24 **Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
5. die Vertretung der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Volksschulen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist;
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;
10. die Genehmigung der Schulprogramme;
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.

Art. 25 **Finanzbefugnisse**

1 Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und von im Budget nicht enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 600'000 im Jahr, sowie von im Budget nicht enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben und von im Budget nicht enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Ausgabenplan.

2 Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, sowie von im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben und von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 300'000;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 300'000;
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 26 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter, je eine Einerdelegation der Lehrerschaft pro Schulhaus sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konventsvorstands mit beratender Stimme teil.

IV. Weitere Organe

Art. 27 Schulleitung

- 1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- 2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- 3 Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.
- 4 Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- 5 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 28 Schulkonferenz

- 1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- 2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- 3 Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 29 Schulverwaltung

- 1 Die Schulverwaltung ist verantwortlich für die administrative Organisation der Gemeinde.
- 2 Das Organisationsstatut und die Stellenbeschriebe regeln die Aufgaben und Kompetenzen der Schulverwaltung und ihrer Mitarbeitenden.
- 3 Die Schulverwaltungsleiterin bzw. der Schulverwaltungsleiter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Gemeinde an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

V. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) und Prüfstelle

Art. 30 Zuständigkeit

Als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde Wädenswil.

Art. 31 Aufgaben (GRPK)

- 1 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.
- 2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.
- 3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 32 Herausgabe von Unterlagen

- 1 Mit den Anträgen sind der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- 2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- 3 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 33 Prüfungsfristen

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle

- 1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- 2 Sie erstattet der Schulpflege, der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- 3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- 4 Die Schulpflege und die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 15. Mai 2011 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 37 Übergangsregelungen

- 1 Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 — 2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 9 Mitgliedern.
- 2 Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 — 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil wurde an der Urnenabstimmung vom 26.9.2021 angenommen.

Namens der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil

Die Schulpräsidentin: Verena Dressler
Die Leiterin Schulverwaltung: Monika Frei

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am..... genehmigt.

Notizen

